

# Obj. Voraussetzungen der Notwehr (Art. 15)

## I Notwehrlage

### 1. Individualrechtsgut

- Wie bei rf. Notstand

### 2. Angriff

- Menschliches Verhalten: Tun o. Unterlassen, sofern Garantenstellung
- vorsätzlich oder fahrlässig

### 3. gegenwärtig oder unmittelbar drohend

- Beginn: bei ernsthaften Anzeichen
- Ende: mit Beendigung, noch nicht Vollendung

#### 4. rechtswidrig

- Verstoss gegen allgemeingültige Normen, nicht gegen bloss vertragliche
- schuldhafter Angriff nicht verlangt

## II Notwehrhandlung:

1. in RG des Angreifers eingreifend
  - bei Eingriff in RG Dritter allenfalls Notstand
2. in einer den Umständen angemessenen Weise
  - keine Subsidiarität → Flucht/Herbeirufen von Hilfe nicht verlangt
  - leichtestes und zugleich erfolgversprechendes Mittel → Entscheidung anhand konkreter Situation
  - kein Missverhältnis der beteiligten RG
  - Einschränkungen bei Angriffen von schuldunfähigen und fahrlässig handelnden Personen und provozierter Notwehrlage